



Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (NDS GVBl Nr. 19/2015, Seite 307 und 311), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I. S. 1802), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in seiner Sitzung am 26.06.2019 beschlossen:

I. Präambel

Die Verbesserung der Familienfreundlichkeit und Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Gifhorn. Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt der Fokus auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen so auf Dauer verlässliche, flexible und passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Qualität im Bereich Bildung und Erziehung von Kindern garantieren.

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

- 1) Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege ergibt sich aus den §§ 22 bis 24 SGB VIII.
- 2) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

- 3) Zu den Aufgaben des Landkreises Gifhorn gehören nach § 22 SGB VIII
 - Förderung
 - Beratung
 - Vermittlung
 - Qualifizierung.

Diese Satzung regelt im Einzelnen die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson und die Voraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Fachbereich Jugend.

II. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII).
- 2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
- 3) Eine Pflegeerlaubnis wird nur an Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation des vom Kreistag oder seiner Ausschüsse festgesetzten Standards erteilt.
- 4) Kindertagespflegepersonen, die Kinder in den Wohnräumen der Sorgeberechtigten betreuen, erhalten statt einer Pflegeerlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen eine entsprechende Bescheinigung bezüglich ihrer Eignung und Qualifikation.
- 5) Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Kindertagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht als solche tätig zu werden, verbindlich erklärt haben.

§ 3 Persönliche Eignung und kindgerechte Räumlichkeiten

- 1) Kindertagespflegepersonen sollen gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen gemäß § 4 dieser Satzung erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Berufsausbildung mit Berufserfahrung, nachgewiesen haben. In dem letztgenannten Fall entscheidet der Fachbereich Jugend, ob auf eine Qualifizierung teilweise verzichtet werden kann.
- 2) Geeignet als Kindertagespflegeperson ist, wer sich
 - durch Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- 3) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem Fachbereich Jugend vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
- 4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - oben stehend angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,

- das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweist,
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Einigung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen.
- 5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Tageserlaubnis führen würden.
- 6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern
- mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden,
 - gravierende Änderungen der Rahmenbedingung, die der Erlaubniserteilung zugrunde liegen, vorliegen
oder
 - eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Kindertagespflegeperson festgestellt wird.
- 7) Die Feststellung der pädagogischen Eignung der Tagespflegepersonen obliegt dem Fachbereich Jugend. Um die persönliche Eignung festzustellen gelten die Kriterienkataloge des Fachbereichs Jugend in der jeweils gültigen Fassung „zum Erhalt einer Pflegeerlaubnis“ sowie die „Kriterien zur Verlängerung einer 5 jährigen Pflegeerlaubnis als Kindertagespflegeperson“. (Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, erhalten eine entsprechende Bescheinigung). Der § 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4 Qualifizierung

- 1) Zugrunde gelegt wird das DJI-Curriculum mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Unterrichtseinheiten oder die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) von derzeit 300 Unterrichtseinheiten.
- 2) Der Fachbereich Jugend fördert Kindertagespflegepersonen nur, wenn diese mindestens die Ausbildungsstufe von 160 Unterrichtseinheiten nach diesem Curriculum absolviert haben. Sofern eine Ausbildung nach dem QHB erfolgt, kann eine Förderung schon nach Absolvierung der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten erfolgen.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung zeitnah (innerhalb von 12 Wochen) nach der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung zu beginnen.

- 3) Die entstehenden Kosten für einen vom Fachbereich Jugend organisierten Qualifizierungskurs werden grundsätzlich vom Fachbereich Jugend übernommen, soweit der Kurs erfolgreich abgeschlossen und im Regelfall innerhalb eines Jahres danach eine Kinderbetreuung aufgenommen wurde.

Die Kostenübernahme ist begrenzt auf die Höhe der Kosten, die der beauftragte Bildungsträger für seinen Qualifizierungskurs erhebt. Sollten einzelne Kursteilnehmer diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllen, so sind dem Fachbereich Jugend die Kosten für den Qualifizierungskurs zu erstatten.

Bei Teilnahme an einem Qualifizierungskurs nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) sind die Kosten der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung zu erstatten, wenn nicht unverzüglich nach Absolvierung der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung begonnen wird.

- 4) Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen wird von den qualifizierten Kindertagespflegepersonen erwartet. Näheres regelt das Kriterienpapier „Kriterien zur Verlängerung einer 5 jährigen Pflegeerlaubnis als Tagespflegeperson“.

§ 5 Großtagespflegestellen

- 1) Gemäß § 15 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum SGB VIII kann Kindertagespflege nicht nur im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der/s Personensorgeberechtigten, sondern auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Hierfür können sich bis zu drei Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen. Jeder Kindertagespflegeperson müssen die Kinder vertraglich und persönlich zuzuordnen sein.

Bei mehr als 8 fremden Kindern muss mindestens eine der beiden Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft mit Berufserfahrung sein (min. staatlich anerkannte/r Erzieher/in).

Es dürfen nicht mehr als 10 Kinder gleichzeitig anwesend sein.

- 2) Für den Betrieb der Großtagespflegestelle gelten die „Betreuungs- und Raumstandards für Kindertagespflege in geeigneten Räumlichkeiten“ des Landkreises Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- 1) Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist eine besondere Form der Betreuung und Erziehung. Sie liegt dann vor, wenn die Fachdienste des Landkreises Gifhorn einen besonderen Förderbedarf festgestellt haben.

Für die Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gelten die „Kriterien zur Voraussetzung der Durchführung von Integrativer Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

- 2) Die Durchführung der Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist nur besonders qualifizierten Kindertagespflegepersonen zu übertragen, die die entsprechenden Qualifikationen durch Fortbildungen nachweisen können.
- 3) Kinder mit besonderem Förderbedarf belegen zwei Betreuungsplätze in Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Eine gleichzeitige Betreuung von mehreren Kinder mit besonderem Förderbedarf grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Kindertagespflegepersonen haben dem Fachbereich Jugend schriftlich zu erklären, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Kindertagespflegepersonen haben nach § 8b (1) SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft in Kinderschutz vom Fachbereich Jugend.

Bevor eine Pflegeerlaubnis erteilt wird, haben die Kindertagespflegepersonen dem Fachbereich Jugend des Landkreises Gifhorn ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 43 (2) i. V. m. § 72a SGB VIII).

§ 8 Förderung der Kindertagespflege

- 1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung und Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn.
- 2) Die Eignung nach § 23 (1) u. (3) SGB VIII liegt bei Personen vor, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und die in dieser Satzung und in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege definierten Standards und Anforderungen erfüllen.
- 3) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, dem Fachbereich Jugend die Kinder selbstzählender Personensorgeberechtigter und zu betreuende ortsfremde Kinder mitzuteilen, Dabei sind folgende Informationen anzugeben:
 - vollständiger Name, Geburtsdatum, Wohnort
 - Betreuungszeitraum
 - Anzahl der Wochenstunden
 - Betreuungszeiten.

§ 9 Vermittlung und Beratung

- 1) Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Die Personensorgeberechtigten werden bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Tagespflege umfänglich informiert und beraten.

Die Vermittlung und Beratung wird durch das vom Fachbereich Jugend beauftragte Kindertagespflegebüro des DRK Kreisverbandes Gifhorn e. V. wahrgenommen. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch den Fachbereich Jugend des Landkreises Gifhorn festgestellt wurde.

- 2) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.
- 3) Für die Betreuung des Kindes wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten geschlossen.
- 4) Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Kindertagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegepersonen werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und sie die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Sie ersetzt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 25.06.2013.

Gifhorn, den 26.06.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.V. Ebel', written in a cursive style.

Dr. Andreas Ebel